

LUTZ MARTIN KEPPELER

# Oswald Spengler und die Jurisprudenz

*Beiträge zur Rechtsgeschichte  
des 20. Jahrhunderts*

76

---

**Mohr Siebeck**

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Thomas Duve, Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert  
und Christoph Schönberger

76





Lutz Martin Keppeler

# Oswald Spengler und die Jurisprudenz

Die Spenglerrezeption in der Rechtswissenschaft  
zwischen 1918 und 1945, insbesondere innerhalb  
der „dynamischen Rechtslehre“, der  
Rechtshistoriographie und der  
Staatsrechtswissenschaft

Mohr Siebeck

*Lutz Martin Keppeler*, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und der Universidad da Coruña; 2012 Promotion; zugelassen als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer Köln.

ISBN 978-3-16-152769-2 / eISBN 978-3-16-160412-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2021  
ISSN 0934-0955 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und V erarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Für Steffi,  
Nicklas und Noah



## Vorwort

Diese Arbeit wurde von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Sommersemester 2012 als Dissertation angenommen. Bevor es so weit kam, wurde mir umfangreiche Unterstützung zuteil. Wenn man über vier Jahre der Frage nachspürt, welche Einflüsse auf die untersuchten Autoren gewirkt haben, ist es ein besonderes Vergnügen offenzulegen, von welcher Seite man selber Hilfe erhalten hat.

Zuförderst ist hier Herr Prof. Dr. Hans Peter Haferkamp zu nennen, der mich bei meiner Promotion sehr unterstützt hat. Bereits als studentische Hilfskraft durfte ich in seinem Institut erleben, wie er durch die „Montagsrunde“ eine Atmosphäre schuf, in der jeder intellektuell wachsen konnte. Die dort praktizierte Vorstellung fremder Dissertationen und eigener Forschungen beflügelte die Abfassung dieser Dissertation. Da neben Prof. Haferkamp auch Prof. Dr. Dieter Strauch und Prof. Dr. Klaus Luig – denen ich hiermit auch danke – regelmäßig an der Montagsrunde teilnahmen, umfasste die Mischung aus Kritik und Anregung häufig ein breites Spektrum. Trotz aller professoralen Präsenz schaffte es Prof. Dr. Haferkamp jedoch zugleich eine Atmosphäre zu schaffen, in der „dumme Fragen“ erlaubt waren, sodass der Lerneffekt bereits für Studenten ungeheuerlich groß sein konnte. Während die Universität um mich herum „verbachelorte“, durfte ich also in einem Hort des Nachdenkens studieren und später als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig sein. Dies förderte die Dissertation ungemein und dafür muss deutlich Danke gesagt werden.

Mit großem Interesse hat auch Prof. Dr. Martin Avenarius die Entstehung dieser Arbeit begleitet. Er bot mir neben allgemeinen Anregungen, Hinweisen auf Spenglernennungen und Übersetzungshilfen auch die Möglichkeit, Teile der Arbeit im Kreis seiner eigenen Doktoranden vorzustellen.

Weitere Anregungen erhielt ich bei der Präsentation meiner Ideen innerhalb der Rheinisch-Westphälischen-Graduiertenschule und während der Summer School des Max Planck Institutes für europäische Rechtsgeschichte. Allen Organisatoren und Teilnehmern dieser Veranstaltungen sei daher herzlichst gedankt.



Prof. Dr. Reinhard Mehring muss ich dafür danken, dass er mir bei aufkommenden Unsicherheiten zu Carl Schmitt mit der raschen Beantwortung einiger Fragen zur Seite gestanden hat.

Ich kann mich an viele Diskussionen über meine Arbeit am Institut für neuere Privatrechtsgeschichte der Universität zu Köln erinnern. Als besonders fruchtbar habe ich die jederzeitige Gesprächsbereitschaft von Karin Raude, Lorenz Franck und Dominik Thompson empfunden, wofür ich sehr dankbar bin. Danken muss ich auch Heiko Frank, Timo Eidemüller, Daniel König und wiederum Karin Raude und Lorenz Frank, die sich als Korrekturleser zur Verfügung stellten.

Trotz meiner wenigen Archivbesuche in München, Düsseldorf und Berlin muss allen dort tätigen Archivmitarbeitern für ihre stets freundliche und hilfreiche Unterstützung gedankt werden.

Ich danke schließlich neben den bereits erwähnten Herausgebern der Reihe den Herren Prof. Dr. Thomas Duve, Prof. Dr. Joachim Rückert und Prof. Dr. Christoph Schönberger für die freundliche Aufnahme in dieselbe.

Der größte Dank aber gilt meiner Frau Stephanie Keppeler, die ebenfalls die Arbeit korrekturgelesen hat, und meinen Söhnen Nicklas und Noah Keppeler, die beide während meiner Promotionszeit geboren wurden. Alle Drei mussten zweifelsohne am meisten unter der Erstellung dieser Dissertation leiden. Zugleich waren sie der größte Ansporn die Arbeit auch wirklich zu beenden.

Leverkusen, im Sommer 2013

*Lutz Martin Keppeler*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
<b>A. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<i>I. Forschungsstand und Fragestellungen .....</i>	<i>3</i>
1. Allgemeine Spenglerforschung .....	3
2. Rechtshistorischer Forschungsstand .....	7
<i>II. Verwendete Quellen und Probleme der Einflussforschung .....</i>	<i>12</i>
1. Methodische Vorsicht bei der Beforschung von „Spenglereinfluss“ .....	12
2. Zu den Quellen der Arbeit .....	13
3. Beschränkung des Forschungsgegenstandes .....	17
<b>B. Allgemeiner Überblick über Spenglers juristische Aussagen vor dem Hintergrund seines Gesamtwerkes und seines Lebens.....</b>	<b>20</b>
<i>I. Relevante Stationen aus Spenglers Leben.....</i>	<i>20</i>
<i>II. Überblick über die Geschichtsphilosophie .....</i>	<i>24</i>
<i>III. Apollinische und faustische Seele.....</i>	<i>26</i>
1. Antike Kultur .....	26
2. Abendländische Kultur.....	27
<i>IV. Anwendung der Geschichtsphilosophie auf das Recht .....</i>	<i>28</i>

C. Juristische Verwendung des Begriffs „Dynamik“ unter Berufung auf Spengler .....	32
I. <i>Dynamik und Statik bei Spengler</i> .....	34
1. Die Rolle des Begriffspaares im Gesamtwerk .....	35
2. Statik, Dynamik und das Recht bei Spengler .....	37
3. Möglicher Ursprung der spenglerschen Ideen bei der Energetik Wilhelm Ostwalds .....	39
II. <i>Überblick über das Teilnehmerfeld</i> .....	41
1. Hans Fehr .....	41
2. Ernst Swoboda .....	45
3. Das übrige Teilnehmerfeld .....	49
4. Zwischenergebnis: Ein zivilrechtliches Thema.....	58
III. <i>Dynamikkonnotationen in der Spenglerrezeption           der Weimarer Zeit</i> .....	59
1. Die Popularität der Begriffe Statik und Dynamik vor dem historischen Hintergrund .....	59
a) Die allgemeine Verwendung der Begriffe zu Beginn des 20. Jh. ....	59
b) Dynamik im juristischen Sprachgebrauch .....	63
2. Konnotationen von Dynamik in der juristischen Spenglerrezeption.....	68
a) Dynamik als Abstraktion vom Körper und Hinwendung zu Kraft und Wirkungen .....	68
aa) Günstige Rezeptionsbedingungen durch die Rechtsentwicklung .....	71
bb) Anknüpfung an frühere juristische „Substanzkritik“? ...	73
b) Dynamik als Bewegung, als flexibles, lebendiges Recht.....	78
aa) Abgleich mit der Verwendung der Begriffe bei Spengler .....	82
bb) Die Forderung nach lebensnahem Recht in der Weimarer Republik .....	84
c) Dynamik als gemeinschaftlich orientiertes, dynamisches Recht .....	90
aa) Abgleich mit der Begriffsverwendung von Spengler.....	92
bb) Die Forderung nach einem gemeinwohlorientierten Recht im Spiegel der Zeit .....	95
cc) Gängiges Bild des römischen Rechts als Projektionsfläche des Statikbegriffs .....	99

dd) Ergebnis.....	101
d) Dynamik als Funktion.....	101
e) Zusammenfassung und Analyse – Spengler als „Medium des Zeitgeistes“ .....	105
IV. <i>Dynamik und Statik in der Zeit des Nationalsozialismus</i> .....	107
1. Reaktion der Juristen auf Spenglers Bruch mit den Nationalsozialisten .....	108
2. Juristische Verwendungen der Begriffe Statik und Dynamik nach 1933.....	111
3. Zwischenanalyse der Begriffsverwendungen.....	114
4. „Dynamik“ und „Funktionalität“ als Stichworte nationalsozialistischer Rechtsumwertung .....	115
V. <i>Bilder der dynamischen Rechtslehre</i> .....	117
1. Selbstdarstellung der dynamischen Rechtslehre .....	118
2. Fremddarstellung in der Kritik der dynamischen Rechtslehre .....	121
a) Hermann Jsay .....	121
b) Andere Kritiker.....	125
3. Äußerungen in Rezensionen zu Schriften der dynamischen Rechtslehre .....	127
VI. <i>Dynamikverwendungen zwischen „Rationalität“     und „Irrationalität“</i> .....	133
1. Wissenschaftliche Grundeinstellung von Spengler und den Juristen des dynamischen Rechtsdenkens .....	135
a) Spengler und die Lebensphilosophie.....	135
b) Die Juristen.....	138
aa) Romantisch irrationaler Hans Fehr.....	138
bb) Kantianischer Ernst Swoboda als Gegenmodell? .....	141
cc) Andere Stimmen .....	142
b) Ergebnis.....	143
2. Analyse der Dynamikverwendungen vor dem Hintergrund von zwei Idealtypen des Weimarer Denkens .....	144
3. Zusammenfassung.....	153
VII. <i>Einfluss der „Dynamiker“ auf dogmatische Diskurse</i> .....	154
1. Der dynamische Unternehmensbegriff in der dogmatischen Umgebung des BGB .....	156

2. Fehrs Beitrag im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften .....	159
3. Kein Gehör beim Reichsgericht und den Diskussionsführern in der Literatur.....	161
4. Analyse der Gesprächsbarrieren zwischen Spenglerianern und den Meinungsführern der übrigen Diskussion .....	165
a) § 90 BGB als Ausgangspunkt der dynamischen Argumentation .....	166
b) Philosophie und Kultur contra positives Recht, Rechtsprechung und Nationalökonomie – zwei unterschiedliche Leitkonzepte .....	169
5. Zusammenfassung .....	170
 <i>VIII. Abschließende Betrachtung der „dynamischen Rechtslehre“ ....</i>	 170
 <b>D. Die Reaktion der Rechtshistoriographie auf Spengler .....</b>	 174
<i>I. Die Rechtsgeschichte im „Untergang des Abendlandes“ .....</i>	 175
1. Die zeitgenössisch gängigen Ansichten über den Entwicklungsverlauf des römischen Rechts.....	177
2. Spenglers Neudeutung der Geschichte des „klassischen“ römischen Rechts .....	179
<i>II. Romanistische Kritik an Spengler .....</i>	 183
1. Überblick .....	183
2. Warum waren Romanisten der Ansicht, Spenglers (abenteuerliche) Thesen zum römischen Recht könnten für plausibel gehalten werden? .....	187
3. Gründe für die „Streit-um Spengler“-Abstinenz der Romanisten .....	192
a) Hintergrund des Streits um Spengler.....	193
b) Politischer Charakter der Aussagen über römisches Recht.....	195
c) Die Verschärfung der Krise des römischen Rechts als Auslöser für Spenglerkritik?.....	195
4. Spengler und das Bild vom jüdischen-römischen Recht .....	196
a) Koschakers Verdacht .....	196
b) Die Entwicklung des Bildes vom jüdisch-orientalischem römischem Recht vor Spengler .....	198

c) Spenglers Beitrag zum Bild vom jüdischen römischen Recht .....	201
III. <i>Die Germanisten und das „faustische“ Recht</i> .....	204
1. Spenglers Version der germanischen Rechtsgeschichte.....	204
2. „Spenglerisierte“ Spuren in der Rechts- geschichte über germanisches bzw. mittelalterliches Recht.....	207
3. Einfluss auf weitere Autoren? Ein Blick in die Lehrbücher zur deutschen Rechtsgeschichte.....	216
IV. <i>Spenglers Gesprächsversuch mit der Rechtsgeschichte</i> .....	219
V. <i>Zusammenfassung</i> .....	221
E. <i>Spengler in der Staatsrechtslehre</i> .....	224
I. <i>Überblick über die Spenglerrezeption in den         Staatsrechtswissenschaften</i> .....	225
1. Spenglerreferenzen bei Otto Koellreutter .....	228
2. Spenglerreferenzen bei Karl-Otto Petraschek .....	233
3. Spenglerreferenzen bei Hermann Heller .....	235
4. Zusammenfassung und weiterer Gang der Untersuchung .....	237
II. <i>Spenglers „vulgäre“ Lebensphilosophie         in der Staatsrechtslehre</i> .....	240
1. Spenglers Anschauungen.....	240
a) Rationalismus als vorübergehende Epoche .....	240
b) Die Verbindung von Lebensphilosophie, Politik und Recht im „Untergang des Abendlandes“ .....	242
c) Die Vielschichtigkeit der Kantkritik bei Spengler.....	243
d) Rechtsbegriff Spenglers: Recht ist Macht .....	245
2. Rezeption in der Staatsrechtslehre.....	247
a) Die Methode des Nachfühlers .....	248
b) Die Beachtung der (irrationalen) Tatsachen.....	251
c) Die „Tatsachen“ und das „Leben“ innerhalb des Methoden- und Richtungsstreits als Kontext der Spenglerrezeption .....	255
3. Zusammenfassung.....	259

III. <i>Der junge Carl Schmitt als Vergleichsfolie für Spenglers Lebensphilosophie</i> .....	259
1. Übereinstimmungen in Spenglers und Schmitts Positionen .....	264
2. Unterschiedliche Argumentation in der Parlamentarismus- und Demokratiekritik .....	268
a) Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Dimension des Rückgriffs auf die Geistesgeschichte .....	268
b) Rationalismus und Irrationalismus bei Schmitt und Spengler .....	270
aa) „Irrationalistische Theorien der Gewaltanwendung“ ...	271
bb) Dezisionismus und die Irrationalität des Ausnahmezustandes .....	274
cc) Ergebnis .....	275
IV. <i>Zusammenfassende Analyse</i> .....	277
F. <i>Keine Rezeption von Spenglers Kulturvergleich</i> .....	279
G. <i>Zusammenfassung</i> .....	281
I. <i>Einfluss auf die „dynamische Rechtslehre“</i> .....	282
II. <i>Einfluss auf die Rechtshistoriographie</i> .....	284
III. <i>Einfluss auf die Staatsrechtswissenschaft</i> .....	285
IV. <i>Potentielle Gründe für die Spenglerbegeisterung – Spengler als Medium seiner Zeit</i> .....	287
Verzeichnis ungedruckter Quellen .....	289
Literaturverzeichnis .....	291
Liste der Texte der „Dynamischen Rechtslehre“ .....	321
Namenverzeichnis .....	323
Sachverzeichnis .....	327

## Abkürzungsverzeichnis

ABR	Archiv für Bürgerliches Recht
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AfU	Archiv für Urheberrecht
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARWP	Archiv für Rechts und Wirtschaftsphilosophie
BAB	Berliner Anwaltsblatt
BayZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie
DJZ	Deutsche JuristenZeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GRUR	Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GrünhZ	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart
HdR	Handwörterbuch der Rechtswissenschaften
HdS	Handwörterbuch der Staatswissenschaften
RHZH	Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes
Hist Ztsr	Historische Zeitschrift
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
HZ	Historische Zeitschrift
IZfTdR	Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts (Revue internationale de la Théorie du Droit)
JAkDR	Jahrbuch der Akademie für deutsches Recht
JherJB	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LZ	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht
NDB	Neue Deutsche Biographie
NZAR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte



RGPrax	Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben
RuW	Recht und Wirtschaft
SeufertsBlfR	Seuferts Blätter für Rechtsanwendung
Schmollers Jahrbuch	Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
UdA	Untergang des Abendlandes
VjHZG	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VVDStRl	Veröffentlichung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZfAuIP	Zeitschrift für ausländisches und Internationales Privatrecht
ZfH	Zentralblatt für Handelsrecht
ZgStrafW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZgStaatW	Zeitschrift für die gesamte Staatsrechtswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRB	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht

## A. Einleitung

Oswald Spengler (1880–1936) ist als Kulturphilosoph, als konservativer politischer Denker und als ein Gelehrter in Erinnerung geblieben, der Fragen aus allen wissenschaftlichen Disziplinen behandelte, welche seine Zeit zu bieten hatte. Bisher wurde jedoch kaum beachtet, dass auch rechtswissenschaftliche Fragestellungen zu seinem Repertoire gehörten, und dass einige seiner Ideen bei Juristen Karriere machten.

Bekannt wurde er durch sein Hauptwerk „Der Untergang des Abendlandes“, welches in zwei Bänden 1918 und 1922 erschien. Es handelte sich dabei um einen großen geschichtsphilosophischen Entwurf, der nicht nur die Vergangenheit neu beleuchtete, sondern gleichsam einen prophetischen Blick in die Zukunft wagte. Das Buch machte ihn zum „intellektuellen Star des Jahres 1919“<sup>1</sup> und führte zum „Streit um Spengler“<sup>2</sup> der mit einer Flut von Schriften ausgetragen wurde. Wenn auch das Interesse an Spengler nach 1922 etwas abflaute, so blieb er dennoch von den 1920ern über die 1930er bis heute permanent ein Gegenstand für wissenschaftliche Betrachtungen. Gerade in jüngster Zeit mehren sich die Neuauflagen seiner Werke<sup>3</sup> und die Anzahl der neuen wissenschaftlichen Publikationen über ihn.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> So *Detlef Felken*, Oswald Spengler. Konservativer Denker zwischen Kaiserreich und Diktatur, München 1988, S. 114.

<sup>2</sup> Der Streit um Spengler hat sich spätestens seit Erscheinen des gleichnamigen Buches von *Manfred Schröter*, Der Streit um Spengler, Kritik seiner Kritiker, München 1922, als *Terminus technicus* für die Debatten über Spenglers geschichtsphilosophische Ausführungen etabliert.

<sup>3</sup> SZ vom 17. Mai 2008 zu Neuauflagen in Italien. Im Internet abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/kultur/oswald-spengler-der-untergang-1.540100>, Zugriff am 4.11.2013; dabei soll allerdings nicht verschwiegen werden, dass die hohe Anzahl der Neuauflagen auch damit zusammenhängt, dass das Urheberrecht an Spenglers Werken 1996 – 60 Jahre nach seinem Tod – in Deutschland abgelaufen ist.

<sup>4</sup> So der Sammelband *Manfred Gangl/Gilbert Merlio/Markus Ophälders* (Hrsg.), Spengler – ein Denker der Zeitenwende, Frankfurt am Main 2009; *Wolfgang Krebs*, Die Imperiale Endzeit. Oswald Spengler und die Zukunft der Abendländischen Zivilisation, Berlin 2008; *Samir Osmančević*, Oswald Spengler und das Ende der Geschichte, Wien 2007; *Uwe Janensch*, Goethe und Nietzsche bei Spengler: eine Untersuchung der strukturellen und konzeptionellen Grundlagen des spenglerschen Systems, Diss. Berlin 2006, Berlin 2006; jüngst erfolgte die Publikation von Spenglers wenigen tagebuchartigen Notizen:

Spenglers aktuelle Popularität liegt wohl nicht zuletzt darin begründet, dass sich Samuel P. Huntington in seinem „Kampf der Kulturen“ beiläufig auf Spengler bezog.<sup>5</sup> Zudem besteht generell nach dem 11. September 2001, dem weltweiten Aufkommen des islamistischen Terrorismus und insgesamt im Zuge des „Cultural Turns“ eine allgemein hohe Konjunktur für Welterklärungsmodelle, welche die Kulturen in den Mittelpunkt rücken. Spengler bot bereits ein Modell an, welches von acht Hochkulturen ausging. Obwohl sein Augenmerk noch deutlich auf Europa zentriert war, versuchte er außerdem China, Indien, das alte Amerika, Babylon und das alte Ägypten zu berücksichtigen. Darin, und in seiner großen Assoziationskraft, die er beim Vergleich der Kulturen präsentierte, liegt sein dauerhafter Erfolg begründet.

In der vorliegenden Arbeit wird nicht der Versuch unternommen, mit Spengler die gegenwärtige Welt besser zu verstehen.<sup>6</sup> Das Erkenntnisinteresse ist vielmehr auf die Gedankenwelt der Juristen der Weimarer Republik und der NS-Zeit gerichtet. Wenn Spengler eine Vielzahl von Geistesgrößen zu teilweise begeisterten und teilweise perhorreszierenden Äußerungen herausforderte, wenn neben Journalisten und Literaten auch anerkannte Wissenschaftler zu Spenglers Thesen kritisch Stellung nahmen, so liegt die Vermutung nahe, dass Spengler auch eine Wirkung auf die Juristen seiner Zeit ausübte. Verstärkt wird dieser Verdacht dadurch, dass sich

---

*Oswald Spengler*, Ich beneide jeden der lebt. Die Aufzeichnungen „Eis heauton“ aus dem Nachlaß, Düsseldorf 2007.

<sup>5</sup> So insbesondere im zweiten Kapitel über die Kulturen in Geschichte und Gegenwart, wo Spengler in der Reihe der „hervorragendsten Historiker, Soziologen und Anthropologen“ genannt wird, welche Entstehung, Aufstieg und Fall von Kulturen untersuchten (*Samuel Huntington*, Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jh., 6. Aufl. München Wien 1998, S. 47; siehe hier auch S. 74 und S. 110). Dies machte den Vergleich zwischen Spengler und Huntington attraktiv. Siehe hierzu: *Michael Thöndl*, „Der Untergang des Abendlandes“ als „Kampf der Kulturen“? Spengler und Huntington im Vergleich in: Politische Vierteljahresschrift, 1997 (38), S. 824–830; siehe ebenso *Henning Ritter*, Amerikas Spengler? in: FAZ v. 18.04.1997, Nr. 90, S. 41. Siehe auch *Gazi Caglar*, Der Mythos vom Krieg der Zivilisationen. Der Westen gegen den Rest der Welt. Eine Replik auf Samuel P. Huntingtons Kampf der Kulturen, 2. Aufl., Münster 2002, der die These vertritt, dass die Grundlagen von Huntingtons Zivilisationsbegriff bei rechtskonservativen Denkern wie Spengler und Toynbee zu suchen seien.

<sup>6</sup> Auch an solchen Versuchen fehlt es nicht (siehe etwa *Krebs*, Die Imperiale Endzeit, *Haruyo Yoshida*: Streitfall „Kulturkreise“. Zur Aktualität der Positionen von Spengler, Frobenius und Bloch in: Neue Beiträge zur Germanistik. 3 (2004), S. 58–72; *John Farenkopf*, Prophet of Decline. Spengler on World History and Politics, Baton Rouge, 2001; *ders.*, Die Welt in der Krise. Spengler und zeitgenössische Philosophen der internationalen Beziehungen in: Manfred Gangl/Gilbert Merlio/Markus Ophälders (Hrsg.), Spengler – Ein Denker der Zeitenwende, Frankfurt am Main 2009, S. 77–98; *Thomas Tartsch*, Denn der Mensch ist ein Raubtier. Eine Einführung in die politischen Schriften und Theorien von Oswald Spengler, Norderstedt 2001.

Spengler im zweiten Teil des „Untergangs“ auch der Geschichte des römischen Rechts von der Antike bis zur Gegenwart widmete. Hier nahm er aus der Perspektive seiner Geschichtsphilosophie auch Bezug zu zeitgenössisch brisanten Themen der Rechtswissenschaft und der Rechtspolitik, wie dem Einfluss des römischen Rechts auf das BGB, dem Streit um den Diebstahl von Energie und in späteren Werken auch zu dem Konflikt zwischen liberalem und sozialem Eigentumsdenken. Zudem war der gesamte Abschnitt ein Plädoyer Spenglers für eine stärkere Anpassung des Rechts an das Leben. Es drängte sich bei diesen Themen und Spenglers Popularität daher geradezu auf, dass Juristen zu ihm Stellung bezogen, ihn kritisierten, ihn für ihre Argumentationen benutzten oder sich bei ihm Anregungen holten. Damit ist das grobe Programm der vorliegenden Arbeit angedeutet: Es wird das Ausmaß und die Art und Weise der Spenglerrezeption der Juristen zwischen 1918 und 1945 untersucht. Freilich ist damit bisher nur der Zeitraum konkret eingegrenzt. Thematisch wirkte sich Spengler in drei großen Bereichen aus: Der quantitativ deutlichste Niederschlag Spenglers fand sich bei den Anhängern und Gegnern der sog. dynamischen Rechtslehre, einer überwiegend von Zivilrechtlern diskutierten Rechtstheorie, die Spengler teilweise als Propheten auf den Schild hob. Weiterhin lag es nahe, Spuren des Geschichtsphilosophen in der Rechtshistoriographie zu suchen. Zudem wurde Spengler innerhalb der Staatsrechtswissenschaften bzw. der Staatsrechtsphilosophie diskutiert.

## I. Forschungsstand und Fragestellungen

### 1. Allgemeine Spenglerforschung

Es soll hier nicht ausführlich dargestellt werden, welche Erkenntnisse über die Person Oswald Spengler<sup>7</sup> oder über seine Rezeption in anderen Berei-

---

<sup>7</sup> Grundsätzlich für biographische Daten bleibt immer noch *Anton Mirko Koktanek*, Oswald Spengler in seiner Zeit, München 1968. Eine tief greifende Historisierung von Spenglers Gedankenwelt findet sich bei *Frits Botermann*, Oswald Spengler und sein Untergang des Abendlandes, Köln 2000; häufig verwendet, wenn auch nicht ganz so tief greifend wie Botermanns Werk ist *Felken*, Spengler; grundlegend bleibt auch nach wie vor *Gilbert Merlio*, Oswald Spengler. Témoignage de son temps, 2. Bände Stuttgart 1982. Siehe von Merlio auch den kurzen einführenden Überblick „Urgefühl Angst“ in: Spengler, Ich beneide jeden der lebt. Die Aufzeichnungen „Eis heauton“ aus dem Nachlaß, Düsseldorf 2007, S. 89–123. Als Einleitung zu Spenglers Gesamtwerk ist auch nützlich: *Frank Lisson*, Oswald Spengler. Philosoph des Schicksals, Schnellroda 2005; *Domenico Conte*, Oswald Spengler, Eine Einführung, Leipzig 2004 und *Jürgen Naether*, Oswald Spengler, Hamburg 1984.

chen<sup>8</sup> als der Rechtswissenschaft vorliegen. Es gibt jedenfalls vonseiten der Spenglerforschung keinen Versuch, den Einfluss des Kulturphilosophen auf die Rechtswissenschaft zu untersuchen. Häufig wird die wirkungsgeschichtliche Perspektive auf einzelne Autoren zugeschnitten, sodass wir über die Aufnahme von spenglerschen Ideen durch die Literaten Thomas Mann<sup>9</sup>, Max Frisch,<sup>10</sup> Rainer Maria Rilke<sup>11</sup> und Ernst Jünger<sup>12</sup> oder die Philosophen Martin Heidegger<sup>13</sup>, Edmund Husserl<sup>14</sup> und Ludwig Wittgenstein<sup>15</sup> oder den Historiker Eduard Meyer<sup>16</sup> gut unterrichtet sind. Gleichsam besteht aber kein neuerer Überblick über die Spenglerrezeption

---

<sup>8</sup> Die Darstellung der Geschichte der Ablehnung von Spengler begann schon recht früh mit *Schröter*, *Der Streit um Spengler*, und wurde fortgeführt in *ders.*, *Metaphysik des Untergangs. Eine kulturkritische Studie über Oswald Spengler*, München 1949. Siehe zur Wirkungsforschung in Amerika: *Hugh Larimore Trigg*, *The Impact of a Pessimist. The reception of Oswald Spengler, 1919–1939 in America*, Diss. Nashville Tenn. 1968, Nashville Tenn. 1969, zur Wirkungsgeschichte in Italien: *Michael Thöndl*, *Die Rezeption Oswald Spenglers in Italien in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken* 73 (1933), S. 572–615.

<sup>9</sup> Siehe Fn. 67 auf S. 13 und *Helmut Koopmann*, *Der Untergang des Abendlandes und der Aufgang des Morgenlandes. Thomas Mann, die Josephsromane und Spengler* in: *Jb. der deutschen Schiller Gesellschaft* 24 (1980), S. 300–331.

<sup>10</sup> *Werner Konrad*, Max Frischs „Die chinesische Mauer“: ein Paradigma für seine Oswald-Spengler-Rezeption, Frankfurt am Main 1990.

<sup>11</sup> *Sandra Pott*, Lesen, poetisches Lesen und poetischer Text. Rainer Maria Rilkes Auseinandersetzung mit Oswald Spenglers *Untergang des Abendlandes* (I, 1918) in: *Archiv für Sozialgeschichte der Literatur* 30/1 (2005), S. 188–213.

<sup>12</sup> Siehe zuletzt *Maurizio Guerri*, *Das „Museum der Geschichte“ und die „Metaphysik der Erde“*. Ernst Jünger und der Untergang des Abendlandes von Oswald Spengler in: *Gangl/Merlio/Ophälders* (Hrsg.), *Spengler – Ein Denker der Zeitenwende*, Frankfurt am Main 2009; *Mario Bosincu*, „Glauben-Wollen an höhere Gewalten“. Die Rezeption der Schicksalsphilosophie Oswald Spenglers beim frühen Ernst Jünger in: *Vietta/Porombka* (Hrsg.), *Ästhetik – Religion – Säkularisierung*, Bd. 2: *Die klassische Moderne*, München 2009, S. 139–150.

<sup>13</sup> Siehe hierzu *Ad Verbrugge*, *Heimkehr des Abendlandes. Nietzsche und die Geschichte des Nihilismus im Denken von Spengler und Heidegger* in: *Deuter/Heinz/Sallis/Vedder* (Hrsg.), *Heidegger und Nietzsche*, Freiburg 2005, S. 222 ff., mit Hinweis auf einen Spenglervortrag Heideggers von 1920.

<sup>14</sup> *Ferdinand Fellmann*, *Gelebte Philosophie in Deutschland. Denkformen der Lebensweltphänomenologie und der kritischen Theorie*, Freiburg 1983, S. 83–98.

<sup>15</sup> *Rudolf Haller*, *War Wittgenstein von Spengler beeinflusst?* in: *Theoria* 5 (1985), S. 97–122; *ders.*, *Wittgenstein und Spengler* in: *Revista Portuguesa de Filosofia* 38 (1982), S. 71–78; *Stanley Cavell*, *Declining decline. Wittgenstein as a philosopher of culture* in: *Inquiry* 31 (1988), S. 253–264.

<sup>16</sup> *Alexander Demandt*, *Eduard Meyer und Oswald Spengler. Lässt sich Geschichte voraussagen?* in: *William Musgrave Calder/Alexander Demandt* (Hrsg.), *Eduard Meyer. Leben und Leistung eines Universalhistorikers*, Leiden 1990, S. 160–181.

der Philosophen oder der Historiker<sup>17</sup>. Die Gruppe der Literaten haben Francis Wilhelm Lantink 1995<sup>18</sup> und Barbara Beßlich 2009<sup>19</sup> bearbeitet. Eine Rezeptionsgeschichte für einen gesamten Wissenschaftsbereich des hier anvisierten Zeitraums von 1918–1945<sup>20</sup> liegt nur für die Auswirkungen von Spengler auf Theologen der Weimarer Republik vor.<sup>21</sup> Freilich gibt es einen sehr allgemeinen Überblick über die frühe Beschäftigung mit Spengler: Manfred Schröters 1922 erschienenes Werk „Der Streit um Spengler. Kritik seiner Kritiker“ und sein 1949 publiziertes, aber früher konzipiertes Werk „Die Metaphysik des Untergangs. Eine kulturmorphologische Studie über Oswald Spengler.“<sup>22</sup> Schröter verarbeitete eine Vielzahl von Antworten auf den „Untergang des Abendlandes“ von unterschiedlichen Seiten, wobei er keinen juristischen Bericht über Spenglers Buch wahrgenommen hatte. Er kritisierte Spenglers Kritiker, indem er den Diskutanten mitteilte, dass sie den Kulturphilosophen bisher nicht ausreichend verstanden hätten.<sup>23</sup> Schröter gelangte zu dem Ergebnis, dass Speng-

---

<sup>17</sup> Zwar hat *Gert Müller*, Oswald Spenglers Bedeutung für die Geschichtswissenschaft in: *Zeitschrift für Philosophische Forschung*, 17 (1963), S. 483–498, die Frage nach der Bedeutung Spenglers für die zukünftige historische Forschung gestellt. Er hat diesen Anlass aber nicht genutzt um die bisherige Spenglerrezeption der Historiker zu analysieren.

<sup>18</sup> *Francis Wilhelm Lantink*, Oswald Spengler oder die „zweite Romantik. Der Untergang des Abendlandes, ein intellektueller Roman zwischen Geschichte, Literatur und Politik, Diss. Utrecht 1995, Noord Haarlem 1995, S. 273–298.

<sup>19</sup> Siehe aber *Barbara Beßlich*, Untergangs-Mißverständnisse. Spenglers literarische Provokation und Deutungen der Zeitgenossen in: Gangl/Merlio/Ophälders (Hrsg.), *Spengler – Ein Denker der Zeitenwende*, Frankfurt am Main 2009, S. 29–52, die zumindest die ersten Reaktionen einer Vielzahl von bedeutender Literaten zusammenstellte.

<sup>20</sup> Siehe für die Spenglerrezeption nach 1945 *Lantink*, Oswald Spengler oder die „zweite Romantik“, S. 17 ff.

<sup>21</sup> Siehe hierzu jetzt *Jörg Schneider*, Oswald Spenglers „Der Untergang des Abendlandes“ als Katalysator theologischer Kriseninterpretationen zum Verhältnis von Christentum und Kultur in: *Zeitschrift für Neuere Theologiegeschichte*, 10 (2003), S. 196–223; die Theologen wurden bereits von Schröter herausgestellt (siehe *Schröter*, *Metaphysik des Untergangs*, S. 115).

<sup>22</sup> Das Werk enthält als ersten Teil einen zweiten Abdruck der 1922 erschienenen Schrift. „Oswald Spengler. Kritik seiner Kritiker“ wird hier zitiert nach dem Abdruck von 1949.

<sup>23</sup> Bei dem Kulturphilosophen komme es ebenso wie bei Nietzsche – was bisher kaum jemand gesehen habe – nicht darauf an, „ob er die Griechen richtig, sondern ob er sie für sich und uns bedeutungsvoll sah“ (*Schröter*, *Metaphysik des Untergangs*, S. 48). Für Schröter war es deswegen selbstverständlich, dass Spengler keinen Wert für einzelwissenschaftliche Detailuntersuchungen besitzen konnte (so etwa *Schröter*, *Metaphysik des Untergangs*, S. 48: „Niemand wird dieses [spenglersche, L.M.K.] Verhältnis philologisch oder auch nur wissenschaftlich nennen, insofern es auf spezifische Erkenntnisse der antiken Kulturinhalte gerichtet sei.“). Seine Kapitel „Geisteswissenschaftliche Kritik“, „Naturwissenschaftliche Kritik“, „Geschichtswissenschaftliche Kritik“ und „Philosophische

ler durch die Naturwissenschaften, Geschichtswissenschaften und durch die Philosophie seiner Zeit abgelehnt worden war. Einzig die Theologie fand in Spengler Ansätze, die in die eigene Wissenschaft übernommen werden konnten.<sup>24</sup> Die Jurisprudenz tauchte gar nicht auf, und wurde auch im Rückblick von 1949 nicht von Schröter erwähnt. Unausgesprochen bedeutet dies, dass die Jurisprudenz Spengler weder öffentlich kritisierte noch bei dem Kulturphilosophen Ansätze fand, die sie weiterdenken konnte. Die vorliegende Arbeit wird das Gegenteil beweisen.

Generell bietet die Spenglerforschung teilweise wichtige Hintergrundinformationen zu Spenglers Konzepten und Einstellungen. Interessant sind hier vor allem die bisher vorgenommenen Untersuchungen über die staatspolitische Einstellung Spenglers. Neben den entsprechenden Kapiteln aus den Spenglerbiographien<sup>25</sup> sind hierzu Arbeiten von Eckermann<sup>26</sup>, Stutz<sup>27</sup>, Vollnhals<sup>28</sup>, Thöndl<sup>29</sup> und Farrenkopf<sup>30</sup> erschienen. Bei der Analyse des politischen Weltbildes ergeben sich zwangsweise Aussagen über Spenglers staatsrechtliche Ansichten, etwa über den Sinn der Parteien und über die Stellung des Parlamentes. Bei der Darstellung von Spenglers staatsrechtlichen Vorstellungen, die als Hintergrund für die Gespräche von Weimarer Staatsrechtlern über Spengler mitzudenken sind, kann daher auf die vorhandene Forschung zurückgegriffen werden. Im Groben ergibt sich hierbei das Bild eines antidemokratischen, sozialen aber antimarxistischen Denkers, der sowohl der Weimarer Republik als auch der Herrschaft der NSDAP stark ablehnend gegenüberstand.

Auf ein Thema, das sich für die Bearbeitung in der Rechtsgeschichte eignet, wird in der allgemeinen Literatur zu Spengler häufig hingewiesen:

---

Kritik“ fragen demnach kaum nach der Art und Weise einer allgemeinen Übernahme von spenglerschen Gedanken in die geisteswissenschaftliche Welt, sondern formulieren einen Überblick über die Kritik an Spengler. Die Einflüsse, die andere später bei den oben genannten Literaten und Wissenschaftlern feststellten, und erst recht mögliche Einflüsse auf die Jurisprudenz gehörten für Schröter nicht zum „Streit um Spengler“.

<sup>24</sup> Schröter, *Metaphysik des Untergangs*, S. 115 ff.

<sup>25</sup> Siehe S. 3, Fn. 7.

<sup>26</sup> Karin Erika Eckermann, *Oswald Spengler und die moderne Kulturkritik, Darstellung und Bewertung der Thesen Spenglers sowie der Vergleich mit einigen neueren gesellschafts- und staatstheoretischen Ansätzen*, Diss. Bonn 1980.

<sup>27</sup> Ernst Stutz, *Oswald Spengler als politischer Denker*, Bern 1958.

<sup>28</sup> Clemens Vollnhals, *Oswald Spengler und der Nationalsozialismus. Das Dilemma eines konservativen Revolutionärs* in: *Jb. des INst.f.Dt. Gesch.* [Tel Aviv], 13 (1984), S. 263–303; *ders.*, *Praeceptor Germaniae. Spenglers politische Publizistik* in: Alexander Demandt/John Farrenkopf (Hrsg.), *Der Fall Spengler. Eine kritische Bilanz*, Köln 1994, S. 171–197.

<sup>29</sup> Michael Thöndl, „Das Politikbild von Oswald Spengler“ (1880–1936) in: *ZfPolitik*, NF 40 (1993), S. 418–443.

<sup>30</sup> Farrenkopf, *Prophet of Decline*, S. 113 ff.

die Ähnlichkeiten zwischen der spenglerschen Geschichtsphilosophie und den Werken von Karl Friedrich Vollgraff (1792–1863), Professor für Staatsrecht und Politik in Marburg.<sup>31</sup> Ein solches Unterfangen würde zu Forschungen über Spenglers Vorgänger passen<sup>32</sup>, fällt hier jedoch zu weit aus dem Rahmen. Keiner der für diese Arbeit untersuchten Juristen verglich Spengler mit Vollgraff, oder wies auch nur auf eine Ähnlichkeit hin. Die Gegenüberstellung der beiden Geschichtsphilosophien hat folglich keinen Bezug zur Spenglerrezeption der Juristen in der Weimarer Republik und der NS-Zeit und wird daher hier nicht weiter verfolgt.

## 2. Rechtshistorischer Forschungsstand

Die rechtshistorische Literatur hat bisher der Darstellung der Lehren Oswald Spenglers und deren Auswirkungen auf die Jurisprudenz nur wenige Seiten und Fußnoten gewidmet. Aufgrund seiner allgemeinen Popularität diente er der Rechtsgeschichte bisweilen als „Vertreter des Zeitgeistes“ bei der Zeichnung einer Hintergrundfolie für das rechtliche Denken der Weimarer Republik.<sup>33</sup> Spengler wurde hier als verallgemeinerungsfähiges Beispiel für die Darstellung des politischen und geistigen Klimas der Weimarer Republik verwendet. Juristen, die sich mit Spengler beschäftigt haben, wurden in diesem Kontext nicht genannt. Der Kulturphilosoph galt hier als ein exponiertes Beispiel der Konservativen Revolution oder als Verbreiter einer pessimistischen Grundstimmung.

---

<sup>31</sup> Darauf hat deutlich hingewiesen: *Hans Joachim Schoeps*, Vorläufer Spenglers. Studien zum Geschichtspessimismus im 19. Jh., 2. Aufl., Leiden 1955; siehe daneben auch *Alexander Demandt*, Der Fall Roms: Die Auflösung des römischen Reiches im Urteil der Nachwelt, München 1984, S. 343: „Vollgraffs Gedanken und Formulierungen kehren mit solch verblüffender Ähnlichkeit bei Spengler wieder, daß sich dessen Unabhängigkeit nicht überzeugend damit begründen läßt, Spengler habe Vollgraff nicht gekannt.“; dies betont auch *Lisson*, Spengler, S. 70 ff.

<sup>32</sup> Die Frage nach den Vorgängern Spenglers ist eine seit Erscheinen des ersten Bandes permanent gestellte Frage. Siehe neben Schoeps nur die Zusammenfassung der Verweise bei *Botermann*, Spengler, S. 130 f., Fn. 78; siehe auch neuerdings *Osmančević*, Spengler, Wien 2007, S. 51 ff., und *Wolfram A. Wojtecki*, Vom Untergang des Abendlandes. Zyklische, organische und morphologische Geschichtstheorien im 19. und 20. Jahrhundert, Diss. Münster 1997, Berlin 2000.

<sup>33</sup> So etwa bei *Karl Kroeschell*, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, 5. Aufl. Köln, 2005, S. 237; *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3 1914–1945, München 2002, S. 157; *Hans Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Heidelberg 2004, Rn. 1944 und Rn. 1979; *Werner Frottscher/Bodo Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 9. Aufl., München 2010, S. 281, Rn. 589. Marxen erwähnt Spengler als einen Vertreter der populären Lebensphilosophie. *Klaus Marxen*, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht, eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre, Dissertation Frankfurt am Main 1974, Berlin 1975, S. 52 und S. 54.



Einen kleinen Schritt näher an die Feststellung eines konkreten Spenglereinflusses kommt man mit Rückert, der in einem Nebensatz darauf hinweist, dass gerade unter Richtern in den 20er Jahren eine Spengler-Diskussion geführt wurde.<sup>34</sup> Dabei wurde das Gespräch der Richter jedoch nicht weiter rekonstruiert. Verschiedene Aspekte der juristischen Spenglerrezeption stellte jüngst Schubert anlässlich der Publikation einiger Vorträge von Emil Seckel zusammen.<sup>35</sup>

Noch einen Schritt näher kommt man Spenglers Wirkung auf die Jurisprudenz bei denjenigen Autoren, die Spengler als einen Ideengeber der sogenannten Theorie des „dynamischen Rechtsdenkens“ identifizierten.<sup>36</sup> Teilweise wurde Spengler insbesondere mit einer „dynamischen Eigentumslehre“ in Verbindung gebracht.<sup>37</sup> Arndt Riechers<sup>38</sup> hat den Faden des dynamischen Rechtsdenkens gewissermaßen auf der anderen Seite, jenseits von Philosophie und Theorie, aufgenommen. In seiner Dissertation über die Entstehung des „Unternehmens an sich“ legte er nebenbei kurz dar, dass maßgebliche Autoren für diese aktienrechtliche Figur auf Spengler und sein dynamisches Rechtsdenken verwiesen haben, insbesondere Oskar

---

<sup>34</sup> *Joachim Rückert*, Richtertum als Organ des Rechtsgeistes: Die Weimarer Erfüllung einer alten Versuchung, in: Nörr/Schefold/Tenbruck (Hrsg.), Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik, Stuttgart 1994, S. 277, Fn. 40.

<sup>35</sup> *Werner Schubert*, Die Vorträge Emil Seckels in der Berliner Mittwochs-Gesellschaft in: SZRA 123 (2006), S. 349–374, S. 351 ff.

<sup>36</sup> *Hans-Peter Haferkamp*, Die heutige Rechtsmissbrauchslehre – Ergebnis nationalsozialistischen Rechtsdenkens?, Diss. Berlin 1994, Berlin 1995, S. 174 f., insbesondere Fn. 625; *ders.*, Bemerkungen zur deutschen Privatrechtswissenschaft zwischen 1925 und 1935 – dargestellt an der Debatte um die Behandlung der *exceptio doli generalis*, in FHI (<http://fhi.rg.mpg.de/articles/pdf-files/9707haferkamp.pdf>), Fn. 105; *Knut Wolfgang Nörr*, Zwischen den Mühlsteinen, Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik, Tübingen 1988, S. 35, insbesondere in Fn. 16, wo James Goldschmidt und Rudolf Callmann als von Spengler beeinflusst genannt werden; *Dieter Petrig*, Emil Erich Hölscher (1880–1935) und Karl Otto Petraschek (1876–1950) im Zusammenhang des katholischen Rechtsdenkens. Ein Beitrag zur Geschichte der juristischen Neuscholastik und der Rechtsphilosophie in Deutschland, Diss. Freiburg 1978, Paderborn 1981, S. 156 ff.

<sup>37</sup> *So Thorsten Keiser*, Eigentumsrecht in Nationalsozialismus und Fascismo, Tübingen 2005, S. 189 ff., der Statik und Dynamik als eigentumsrechtliche Kategorien in Deutschland und Italien der 20er bis 40er Jahre auf drei Seiten darstellt. Nach Keiser ist im faschistischen Italien Dynamik ein beliebter Kampfbegriff. Ein Einfluss von *Spengler* auf die italienische Jurisprudenz wurde hier leider nicht untersucht, obwohl nicht zuletzt auf Betreiben des *Duces* Spengler in Italien sehr populär war. Siehe hierzu *Michael Thöndl*, Der „Neue Cäsar“ und sein Prophet, die wechselseitige Rezeption von Benito Mussolini und Oswald Spengler in: QFIAB 2005, S. 351–394. Siehe zu dynamischem Eigentum auch *Hans Peter*, Wandlung der Eigentumsordnung und der Eigentumslehre seit dem 19. Jahrhundert, Ein Beitrag zur neueren Geschichte des Zivilrechts, Aarau 1949.

<sup>38</sup> *Arndt Riechers*, Das „Unternehmen an sich“: Die Entwicklung eines Begriffs in der Aktienrechtsdiskussion des 20. Jahrhunderts, Diss. Tübingen 1995/96, Tübingen 1996.

Netter und Karl Geiler. Eine umfassende Untersuchung dieses dynamischen Rechtsdenkens und seines Zusammenhangs mit Spengler fehlen jedoch bisher. Auch die Prägung des Begriffs der Dynamik durch andere Disziplinen und der Gleichlauf mit anderen philosophischen Konzepten dieser Zeit wurden noch nicht in Zusammenhang mit der dynamischen Rechtslehre dargestellt.

Häufig wurde bisher allenfalls sehr kurz darauf hingewiesen, dass Oswald Spengler ein dynamisches oder auch dynamisch-funktionales Denken forderte, welches sich gegen die Statik des römischen Rechts richtete. Juristen seien ihm darin gefolgt. Was dies bedeutete, welchen Inhalt die Forderung hatte, und welche Konsequenzen sie nach sich zog, wurde bisher kaum dargelegt. Die wenigen Hinweise in der bisherigen Forschung beziehen sich zumeist auf einzelne konkrete Autoren. So hat Dieter Petrig in seiner Dissertation über Emil Erich Hölscher und Karl Otto Petraschek deren Verständnis des Begriffspaars herausgearbeitet: Hölscher teilte naturrechtliche Vorstellungen mithilfe der Begriffe ein. Ist das Naturrecht sittlich moralisch und auf die Gemeinschaft ausgerichtet, wie das mittelalterliche scholastische Naturrecht, so habe es Hölscher als dynamisch bezeichnet. Die angeblich unethische römische egoistische Naturrechtsvorstellung habe er statisch genannt.<sup>39</sup> Hans Peter legte in seiner Dissertation über die Wandlung der Eigentumsordnung von 1949 bereits dar, dass Hedemann auf Spengler aufbauend das „Schwergewicht des Eigentumsbegriffes [...] nicht mehr im Haben der Güter, in der Ruhelage (wie es das Pandektenrecht und das BGB annahm), sondern in der Ausnutzung der Eigentumsobjekte, in der Bewegung“<sup>40</sup> liege. Mit dieser dynamischen und funktionellen Bewertung habe Hedemann vor allem soziales Rechtsdenken, insbesondere die innere Bindung des Eigentums verbunden.<sup>41</sup> Ähnlich, so Petrig, nur „wesentlich unbedenklicher“<sup>42</sup>, habe Hans Fehr mit seinem dynamischen Rechtsdenken den „statischen und egoistischen Eigentumsbegriff“ des römischen Rechts und des BGB<sup>43</sup> abgelehnt. In diesen sozialen Kontext ordnete auch Haferkamp das dynamische Rechtsdenken ein.<sup>44</sup> Thorsten Kaiser, der sich in seiner Dissertation auf ein paar Seiten dem dynamischen Eigentumsdenken widmete, erkannte, dass es nicht nur um die soziale Frage, sondern auch um weitere „methodische, historische und

---

<sup>39</sup> Vgl. Petrig, Emil Erich Hölscher (1880–1935) und Karl Otto Petraschek (1876–1950), S. 111 ff.

<sup>40</sup> Peter, Wandlung, S. 7.

<sup>41</sup> Peter, Wandlung, S. 7 f.

<sup>42</sup> Peter, Wandlung, S. 8 f.

<sup>43</sup> Peter, Wandlung, S. 8 f.

<sup>44</sup> So Haferkamp, Rechtsmissbrauchslehre, S. 174 f.

politische Antithesen“ ging, „wie lebensfremd/lebensnah, römisch/deutsch oder liberalistisch/nationalsozialistisch“.<sup>45</sup>

In dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, dieses dynamische Rechtsdenken umfassend darzustellen. Dazu werden weit mehr als die bisher in der Forschung anzutreffenden Zeitgenossen, die sich das „Dynamische“ auf die Fahnen schrieben, herangezogen. Schubert nannte hierzu fünf Autoren,<sup>46</sup> Keiser sechs.<sup>47</sup> Aus der Binnenperspektive des Kölner Rechtsanwalts Rudolf Callmann waren es 1932 zehn Protagonisten und ein Gegner der dynamischen Rechtslehre.<sup>48</sup> Aber auch dies ist nur ein Bruchteil der tatsächlich relevanten Autoren. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden hier 23 Autoren identifiziert werden, die den Begriff „Dynamik“ nach Spengler verwendeten. In einem Hauptteil dieser Arbeit wird analysiert werden, was sich Spenglers juristische Zeitgenossen unter dynamischem Rechtsdenken vorstellten.

Es wird auch zu klären sein, inwiefern es fruchtbar ist, auf ideengeschichtliche Wurzeln der Verwendung eines speziellen Dynamikbegriffes zu verweisen. In der bisherigen Forschung wurde teilweise im Zusammenhang mit der dynamischen Rechtslehre darauf hingewiesen, dass bereits Auguste Comte<sup>49</sup> und Henri Bergson<sup>50</sup> diese Begriffe verwendet, bzw. dass neben Spengler auch Nietzsche<sup>51</sup> dem dynamischen Denken Impulse gegeben hatte.

Bekannt ist auch, dass Spengler eine gewisse Rolle bei der in nationalsozialistischen Kreisen kursierenden Vorstellung über das römische Recht spielte.<sup>52</sup> So haben Bender<sup>53</sup>, Stolleis<sup>54</sup> und Simon<sup>55</sup> darauf hingewiesen,

---

<sup>45</sup> Keiser, Eigentumsrecht in Nationalsozialismus und Fascismo, S. 190.

<sup>46</sup> Schubert, Die Vorträge Emil Seckels in der Berliner Mittwochs-Gesellschaft, S. 353 ff.

<sup>47</sup> So Keiser, Eigentumsrecht in Nationalsozialismus und Fascismo, S. 190 f.

<sup>48</sup> Rudolf Callmann, Der unlautere Wettbewerb, 2. Aufl. Mannheim 1932, S. 88 f.

<sup>49</sup> Petrig, Emil Erich Hölscher (1880–1935) und Karl Otto Petraschek (1876–1950), S. 113; Haferkamp, *exceptio doli generalis*, Fn. 105.

<sup>50</sup> Haferkamp, *exceptio doli generalis*, Fn. 105.

<sup>51</sup> Petrig, Emil Erich Hölscher (1880–1935) und Karl Otto Petraschek (1876–1950), S. 113.

<sup>52</sup> Bei der Ablehnung der Rezeption durch die Nationalsozialisten waren nach Stolleis auch die populären Autoren Julius Langbehn, Houston Steward Chamberlain, Moeller van den Bruck und Oswald Spengler Vordenker (*Michael Stolleis*, „Fortschritte der Rechtsgeschichte“ in: Stolleis/Simon (Hrsg.), *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus*, Tübingen 1989, S. 191).

<sup>53</sup> Peter Bender, *Die Rezeption des römischen Rechts im Urteil der deutschen Rechtswissenschaft*, Frankfurt am Main 1979, S. 155 f. in Fn. 594.

<sup>54</sup> Michael Stolleis, *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht*, Berlin 1974, S. 33.

<sup>55</sup> Dieter Simon, *Die deutsche Wissenschaft vom römischen Recht 1933* in: Stolleis/Simon (Hrsg.), *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus*, Tübingen 1989, S. 169.

dass Spengler entscheidende ideologische Puzzlestücke für die Verdammung des römischen Rechts als „orientalisch-jüdisches“ Erzeugnis lieferte. Diese Erwägungen stützen sich meist auf kleinere Textstellen von Koschaker, die für den vorliegenden Untersuchungszeitraum teilweise als Primärquelle<sup>56</sup> und teilweise als dem Forschungsstand zugehörige ältere Sekundärquelle einzuordnen sind.<sup>57</sup> Dies thematisierte auch Giaros in seinem fiktiven Interview mit Koschaker.<sup>58</sup> Eine Auseinandersetzung mit Spenglers Text findet bei allen genannten Autoren kaum statt, aber es werden wertvolle Hinweise auf weitere ideologische Wurzeln der Vorstellung vom „verjudeten“ römischen Recht geliefert. Während bei Koschaker Spengler der hauptverdächtige Ideenlieferant ist, werden bei Simon auch weitere Autoren wie etwa Houston Stewart Chamberlain neben Spengler gestellt.

Am ausführlichsten ist Spengler in der rechtswissenschaftlichen Literatur nach 1945 jüngst von Hebeisen behandelt worden.<sup>59</sup> Sein Interesse galt Spenglers vulgär-lebensphilosophischem Ansatz von der „Identität von Geschichte und Staatslehre“<sup>60</sup>. Insbesondere ging er auf eine Rede des Staatsrechtlers Otto Koellreutter über Spengler ein.<sup>61</sup> Dabei verwendete er die Lebensphilosophie als Hintergrund für Spenglers Rechtsverständnis und grenzte dieses vom Rechtsverständnis des Lebensphilosophen Diltheys ab. Insofern kann Hebeisens Werk nützliche Anhaltspunkte für die vorliegende Analyse bieten, wenn auch seine Bewertung von Spenglers Thesen aus der Perspektive des 21. Jhs. für die Wirkungsgeschichte im Untersuchungszeitraum irrelevant ist. Was bei Hebeisen Identität von Geschichte und Staatslehre genannt wird, findet sich auch bei dem Staatsrechtsphilosophen Karl Otto Petraschek unter dem Einfluss von Spengler wieder. Auch hierzu finden sich kurze Analyseansätze in einer Dissertation von 1978.<sup>62</sup> Weitere Forschungen nennen die Beziehung zwischen Spengler

---

<sup>56</sup> Vgl. die bereits frühe reflektierte Einsicht über den Einfluss von Spengler auf nationalsozialistisches Rechtsdenken bei *Paul Koschaker*, Rez. Georgescu, *Exista o crisă a studior de Drept Roman? (Gibt es eine Krise des Studiums des römischen Rechts?)*, Czernowitz 1937 in: SZRG RA 58 (1938), S. 226.

<sup>57</sup> *Paul Koschaker*, *Europa und das römische Recht*, München 1947, S. 158 f.

<sup>58</sup> *Tomasz Giaro*, *Aktualisierung Europas. Gespräche mit Paul Koschaker*, Genova 2000.

<sup>59</sup> *Michael Walter Hebeisen*, *Recht und Staat als Objektivierungen des Geistes in der Geschichte. Eine Grundlegung von Jurisprudenz und Staatslehre als Geisteswissenschaft*, Biel 2004, S. 489 ff.

<sup>60</sup> Ebd., S. 489.

<sup>61</sup> Zu Spengler bei Koellreutter siehe auch *Jörg Schmidt*, *Otto Koellreutter 1883–1972. Sein Leben, sein Werk, seine Zeit*, Diss. München 1994, Frankfurt am Main 1995, S. 23 ff.

<sup>62</sup> *Petrig*, *Emil Erich Hölscher (1880–1935) und Karl Otto Petraschek (1876–1950)*, S. 156 ff.

und dem staatsrechtlichen Denken nur sehr am Rande, häufig nur in einer Fußnote.<sup>63</sup>

Die Frage, ob Spengler auch rechtshistorische Forschungen angeregt hat, wurde bisher noch nicht einmal gestellt. Hier wird insofern völliges Neuland betreten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz einiger punktueller Ansätze der Erforschung von Spenglers Einflüssen auf die Jurisprudenz bisher noch nicht der Versuch unternommen wurde, unter breiter Berücksichtigung der Spenglerforschung, die Auswirkungen des Kulturphilosophen auf die verschiedenen Rechtsbereiche nebeneinanderzustellen und so ein Gesamtbild zu zeichnen.

## II. Verwendete Quellen und Probleme der Einflussforschung

Insgesamt geht es um das Ziel, Gespräche, die Spengler bei Juristen ausgelöst hat, genauer darzustellen und ihren Hintergrund zu rekonstruieren. Wenn eingangs gesagt wurde, es soll der Einfluss von Spengler auf das Denken der Juristen untersucht werden, so muss nun klar aufgezeigt werden, welche Grenzen diesem Vorhaben gesetzt sind.

### 1. Methodische Vorsicht bei der Beforschung von „Spenglereinfluss“

Spengler war derart populär, dass vermutlich nahezu jeder Jurist der Weimarer Republik Kenntnis von Spenglers Ideen hatte. Die Anzahl der potenziell Beeinflussten ist daher von Anfang an kaum überschaubar. Die Rekonstruktion solcher „Einflüsse“ steht dabei vor dem Problem, dass jedenfalls dann, wenn der Autor sich nicht explizit auf Spengler bezieht, unklar ist, ob hier spenglersche Gedanken übernommen, über Dritte transportiert oder vielleicht vom Autor ähnlich entwickelt wurden. Sicher gab es eindeutige Fälle, in denen Autoren den Einfluss selber offen legten, etwa indem sie Spengler in ihrem Text oder zumindest in ihren Fußnoten deutlich als den Ursprung eines eigenen Gedankengangs auswiesen. Solche Werke, in denen Spengler zitiert wurde, bilden die Hauptquellen dieser Arbeit. Damit lassen sich gut die spenglerbegeisterten Juristen erfassen, die sich offen zu den Ideen des Kulturphilosophen bekannten. Aber gerade aufgrund seiner Popularität wäre es freilich eine Illusion, wenn man hoffte, damit den gesamten Spenglereinfluss zu erfassen. Da der Kulturphilosoph in den meisten wissenschaftlichen Kreisen nach außen hin zwar als interes-

---

<sup>63</sup> Stolleis, *Gemeinwohlformeln*, S. 208; *Oliver Lepsius*, *Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklung in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft unter dem Nationalsozialismus*, Diss. München 1993, München 1994, S. 60 mit Hinweis auf Spenglerablehnung bei Tatarin-Tarnheyden.

sante Unterhaltung, aber inhaltlich letztlich als großer Dilettant dargestellt wurde, publizierte man eher nicht über ihn, dachte aber vielleicht intensiv über seine Thesen nach. Die Aussage des Straf- und Prozessrechtlers Richard Schmidt traf vielleicht ganz gut das Verhältnis einer älteren Wissenschaftlergeneration zu Spengler. Mit Jakob Burkhard schrieb Schmidt, Geschichtsphilosophen wie Spengler seien „nicht mehr als Kentauren, denen man nur gelegentlich gern einmal am Waldrand begegnet“<sup>64</sup>. Kein bleibender wissenschaftlicher Wert stecke in ihren Abhandlungen.<sup>65</sup> Sie seien mit anderen Worten „Zwitterwesen, die nur als Unterhaltungsobjekt müßiger Stunden oder allenfalls als Anregungsmittel zu tieferer Forschung zu dienen vermögen“<sup>66</sup>. Wenn dies die gängige Ansicht von Wissenschaftlern über Spengler war, so wird klar: Selbst wenn man sich bei Spengler Anregungen holte, wollte man vielleicht doch nicht öffentlich mit dem „Kentauren“ in Verbindung gebracht werden. Gerade die subtile Wirkung von Spenglers assoziationsreicher Geschichtsphilosophie, von seinem antidemokratischen Gedankengut und seinem radikal antirationalistischen Ansatz darf nicht unterschätzt werden. Es ließ sich aber kaum anhand der publizierten Werke nachweisen, ob Spengler hinter einem bestimmten Gedanken stand, wenn keine weiteren Hinweise existierten. Aufgrund der Popularität des Kulturphilosophen ist unter der Oberfläche – jenseits der publizierten Werke – bei vielen Juristen ein unterschwelliger Spenglereinfluss zu vermuten. Um dies im Einzelnen nachzuweisen, müsste versucht werden, ein Abbild des Wissens und Denkens sämtlicher Juristen, die zwischen 1918 und 1945 lebten, zu schaffen – eine unmögliche Aufgabe.

## 2. Zu den Quellen der Arbeit

Möglichst nahe an einzelne Individuen käme man über Tagebücher und Briefe von juristischen Zeitgenossen. Barbara Beßlich hat gezeigt, was bei einer guten Quellenlage möglich ist: Sie hat aus verschiedenen Briefen und Tagebüchern die Entwicklung von Thomas Manns Ansicht über Spengler sehr genau rekonstruieren können.<sup>67</sup> Tagebücher und Briefe von Juristen

---

<sup>64</sup> Richard Schmidt, Verfassungsbau und Weltreichsbildung in: Gedenkschrift für Ludwig Mitteis, Leipzig 1926, S. 139–223, S. 141. Siehe zu Schmitt *Thomas Duve*, Normativität und Empirie im öffentlichen Recht und der Politikwissenschaft um 1900. Historisch-systematische Untersuchung des Lebens und Werks von Richard Schmidt (1862–1944) und der Methodenentwicklung seiner Zeit, Diss. München 1998, Ebelsbach 1998.

<sup>65</sup> Neben der „absonderlichen Erscheinung Oswald Spenglers“ bezog sich Schmidt ebenfalls auf den Grafen Gobineau oder Houston Stuart Chamberlain (*Schmidt*, Verfassungsbau, S. 141).

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Eine Detailuntersuchung hierzu bietet *Barbara Beßlich*, Faszination des Verfalls. Thomas Mann und Oswald Spengler, Berlin 2002; *dies.*, Untergangs-Mißverständnisse, S. 29–52.

aus dieser Zeit liegen aber kaum in publizierter Form vor.<sup>68</sup> Die einzigen bisher veröffentlichten Briefe von Spengler an Juristen führten kaum zu genaueren Erkenntnissen.<sup>69</sup> Die Hoffnung, in Biographien von Juristen, die im Untersuchungszeitraum lebten, fündig zu werden, zerschlug sich rasch. In nur drei von 40 durchgesehenen Lebensbeschreibungen aus dieser Zeit legte der jeweilige Biograph einen Spenglereinfluss frei.<sup>70</sup> Juristenbiogra-

<sup>68</sup> Für die vorliegende Arbeit konnten lediglich die autobiographischen Notizen des Rechtshistorikers Hans Fehr gewinnbringend verwendet werden (*Hans Fehr*, Mein Wissenschaftliches Lebenswerk, Bern 1945).

<sup>69</sup> Aus den Briefen Spenglers geht hervor, dass der Herausgeber der DJZ, Otto Liebmann, Spengler 1925 um Beiträge bat. Spengler lehnte unter Hinweis auf sein „philosophisches Werk“ ab (*Spengler*, Briefe, S. 389). Zu Liebmann als Herausgeber der DJZ siehe die kurzen Hinweise in *Spengler*, Briefe, S. 785 (Fn. 5 zu 1925); *Stollis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3, S. 300 f.; *Otto Liebmann*, zum Abschied, DJZ 1933, Sp. 1582–1584. Weitere Bezüge zu Spengler ließen sich hier jedoch nicht ermitteln. Ein ganz anderes Anliegen trug Alfons Sack, einer der Verteidiger im Reichstagsbrandprozess, an Spengler heran. Er erbat sich von dem Kulturphilosophen Hinweise auf „Parallelvorgänge zu dem Reichstagsbrand in der Geschichte“ (*Spengler*, Briefe, S. 712), da er in seinem Plädoyer allgemein auf die innen- und außenpolitische Auswirkung der Brände von Staatsgebäuden einzugehen gedachte. Zudem begehrte er von Spengler dessen Meinung über staatsrechtliche Ausführungen des Plädoyers, insbesondere unter Beachtung des neuesten Buches von Schmitt (*Carl Schmitt*, Staat, Bewegung und Volk, Hamburg 1933). Spengler antwortete und gab Auskunft über eine Reihe von ähnlichen Bränden. Es kam auch mindestens ein Treffen zustande, bei dem weiter über das Plädoyer diskutiert wurde. Dies geht aus drei publizierten (*Spengler*, Briefe S. 712, S. 715 f., S. 717) und einem unpublizierten Brief hervor. Die Quellen geben leider keine Hinweise über Spenglers Ansicht zu Carl Schmitt. Sack schätzte Spenglers Meinung offenbar, wie auch aus folgender Zeile hervorgeht: „Ich wäre Ihnen sehr, sehr, dankbar, wenn Sie trotz Ihrer vielen Arbeit mir ganz unverblümt Ihre Meinung zukommen ließen, an der mir sehr viel liegt.“ Bisher ungedruckter Brief von Sack an Spengler vom 30.12.1933 (Ana 533 Sch 77 Sack, Alfons). Da Spengler aber ansonsten innerhalb der Strafrechtswissenschaften kaum diskutiert wurde und sich auch bei Sack keine weiteren „Spenglerismen“ fanden, führte diese brieflich gesicherte Spur leider nicht zu weiteren Forschungsergebnissen.

<sup>70</sup> Die folgenden Biographien enthielten keinen Hinweis auf Spengler im Namensverzeichnis und keine Werke Spenglers im Literaturverzeichnis. Auch das spenglertypische Stichwort „Dynamisches Recht“ wurde nicht gefunden. Wenn die Biographien nicht weiter in der vorliegenden Arbeit Verwendung fanden, wurden sie nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen. *Antonia Leugers*, Georg Angermaier (1913–1945), Katholischer Jurist zwischen Nationalsozialistischem Regime und Kirche. Lebensbild und Tagebücher, Diss. Münster 1993, Mainz 1994; *Joachim Henning*, Dr. Ernst Biesten (1884–1953). Demokrat in vier Epochen, Frankfurt am Main 1996; *Jörg Luxem*, Konrad Cosack – Leben und Werk – 1855–1933, Diss. Köln 1995, Frankfurt am Main 1995; *Bernd Wörner*, Adelbert Düringers Einfluss als Richter am Reichsgericht in Leipzig auf dem Gebiet des Personengesellschaftsrechts, Diss. Mannheim 2006, Frankfurt am Main 2007; *Stefan Pinter*, Zwischen Anhängerschaft und Kritik. Der Rechtsphilosoph C.A. Emge im Nationalsozialismus, Diss. Berlin 1994; *Sibylle Hofer*, Zwischen Gesetzestreue und Juristenrecht – Die Zivilrechtslehre Friedrich Endemanns (1857–1936), Diss. Hannover 1992,

---

Baden-Baden 1993; *Sabine Jacobi*, Ludwig Enneccerus 1843–1928 Rechtswissenschaftler und nationalliberaler Parlamentarier. Eine politische Biographie, Diss. Marburg 1997, Hamburg 1999; *Roger Müller*, Verwaltungsrecht als Wissenschaft, Fritz Fleiner 1867–1937, Diss. Frankfurt am Main 2005, Frankfurt am Main 2006; *Manfred Wolf*, Philipp Heck als Zivilrechtsdogmatiker. Studien zur dogmatischen Umsetzung seiner Methodenlehre, Ebersbach 1996; *Heinrich Schoppmeyer*, Juristische Methode als Lebensaufgabe. Leben, Werk und Wirkungsgeschichte Philipp Hecks, Diss. Konstanz 2000, Tübingen 2001; *Christine Wegerich*, Die Flucht in die Grenzenlosigkeit. Justus Wilhelm Hedemann (1878–1963), Diss. Frankfurt am Main 2003, Tübingen 2004; *Daniel von Mayenburg*, Kriminologie und Strafrecht zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus. Hans von Henting (1887–1974), Diss. Bonn 2005, Baden-Baden 2006; *Christian Weißhuhn*, Alfred Hueck 1889–1975, Sein Leben, sein Wirken, seine Zeit, Diss. 2007 Jena, Frankfurt am Main 2009; *Felix Gaul*, Der Jurist Rudolf Isay (1886–1956). Ein verantwortungsbewusster Vermittler im Spannungsfeld zwischen dynamischer Rechtschöpfung, ökonomischem Wandel und technischem Fortschritt, Diss. Frankfurt am Main 2005, Frankfurt am Main 2005. Trotz der Übereinstimmung im Stichwort „Dynamik“ besteht keine Verbindung zu Spengler; *Susanne Adlberger*, Wilhelm Kisch – Leben und Wirken (1874–1952). Von der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg bis zur nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht, Diss. München 2007, Frankfurt am Main 2007; *René Schorsch*, Eberhard Georg Otto Freiherr von Künßberg (1881–1941). Vom Wirken eines Rechtshistorikers, Diss. Potsdam 2008, Frankfurt am Main u.a., 2010; *Wilhelm Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht: Das Konzept der normgestützten Kollektivierung in den zivilrechtlichen Arbeiten Heinrich Langes (1900–1977), Tübingen 1998; *André Depping*, Das BGB als Durchgangspunkt. Privatrechtsmethode und Privatrechtsleitbilder bei Heinrich Lehmann (1876–1963), Diss. 2001 Frankfurt am Main, 2002 Tübingen; *Knut Bergbauer/Sabine Fröhlich/Stefanie Schüler-Springorum*, Denkmalsfigur – Biographische Annäherung an Hans Litten 1903–1938, Göttingen 2008; *Harald Kahlenberg*, Leben und Werk des Rechtshistorikers Walter Merk, Diss. München 1994, Frankfurt am Main 1995; *Gerit Thulfaut*, Kriminalpolitik und Strafrechtslehre bei Edmund Mezger (1883–1962), eine wissenschaftsgeschichtliche und biographische Untersuchung, Baden-Baden 2000; *Georg Brun*, Leben und Werk des Rechtshistorikers Heinrich Mitteis unter besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Nationalsozialismus, Diss. München 1990; Frankfurt am Main 1991; *Christian Nunn*, Rudolf Müller-Erbach 1874–1959. Von der realen Methode über die Interessenjurisprudenz zum kausalen Rechtsdenken, Diss. München 1997, Frankfurt am Main 1998; *Annett Böhm*, Arthur Phillip Nikisch – Leben und Wirken, Diss. Leipzig 2003, Berlin 2003; *Thorsten Hollstein*, Die Verfassung als „Allgemeiner Teil“. Privatrechtsmethode und Privatrechtskonzeption bei Hans Carl Nipperdey (1895–1968), Diss. Frankfurt am Main, Tübingen 2007. *Rüdiger Brodhun*, Paul Ernst Wilhelm Oertmann (1865–1938). Leben, Werk, Rechtsverständnis sowie Gesetzeszwang und Richterfreiheit, Diss. Hannover 1998/99, Baden-Baden 1999; *Marie Louise Seelig*, Heinz Potthoff (1875–1945) – Arbeitsrecht als volkswirtschaftliches und sozialpolitisches Gestaltungsinstrument, Diss. Berlin 2007, Berlin 2008; *Karlheinz Muscheler*, Hermann Ulrich Kantorowicz – eine Biographie, Berlin 1984; Ebelsbach 2001; Walter Cordes, (Hrsg.), Eugen Schmalenbach, der Mann, sein Werk, seine Wirkung, Stuttgart 1984; *Hans Wrobel*, Heinrich Schönfelder. Sammler Deutscher Gesetze (1902–1944), München 1997; *Keiji Kubo*, Hugo Sinzheimer – Vater des deutschen Arbeitsrecht, Frankfurt am Main 1995; *Anna Bartels-Ishikawa*, Theodor Sternberg einer der Begründer des Freiheits in Deutschland und Japan, Berlin 1998; *Ko Vos*, Eugen Rosenstock-Hussey. Eine kleine Biographie, Aachen 1997; *Thorsten Miederhoff*, Man erspare es mir, mein Juris-



phien jener Zeit kommen zwar als generelle Quelle für einzelne Persönlichkeiten für die vorliegende Arbeit in Betracht, enthalten jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen Hinweise auf eine juristische Spenglerrezeption. Das ist freilich in den meisten Fällen kein Manko der jeweiligen Arbeit. Erwähnte ein umfangreich publizierender Autor an ein paar wenigen Stellen seines Oeuvres Spengler, so muss dies je nach Perspektive der jeweiligen Werkbiographie nicht unbedingt Erwähnung finden. So äußerte sich Hedemann an vier Stellen seines Lebenswerkes zu Spengler.<sup>71</sup> Dass Wegerich dies nicht für erwähnenswert hielt, ist verständlich. Trotzdem wurde Hedemann dadurch im Rahmen dieser Arbeit interessant.

In keinem Fall, in dem die Biographen auf Spengler hinwiesen, gingen die Spenglerverweise über die gedruckten Quellen hinaus. Das bedeutet, das wirkliche Ausmaß der Spenglerrezeption kann mit den gegebenen Quellen nur annäherungsweise rekonstruiert werden. Am Beispiel der Beforschung der Spenglerrezeption von Thomas Mann lässt sich sehen, wie nahe man einem „Spenglereinfluss“ kommen kann, wenn viele verschiedene Briefe und Tagebücher zur Verfügung stehen. Die besonders bekannten und viel beforschten Juristen, für die es eine mit Mann vergleichbare Vielzahl an publizierten Briefen und Ähnliches gibt – idealerweise in einer Gesamtausgabe mit Namensverzeichnis – haben sich allerdings nur teilweise für Spengler erwärmen können. So fand sich bei allen Materialien zu Radbruch kaum etwas über Spengler.<sup>72</sup> Im Falle von Carl Schmitt wieder-

---

tenherz auszuschütten. Dr. iur. Kurt Tucholsky (1890–1935); sein juristischer Werdegang und seine Auseinandersetzung mit der Weimarer Strafrechtsreformdebatte am Beispiel der Rechtsprechung durch Laienrichter, Diss. Münster 2007, Frankfurt am Main 2008; *Dagmar Unger*, Adolf Wach (1843–1926) und das liberale Zivilprozessrecht, Diss. Leipzig 2002, Berlin 2005; *Dirk Henning Hofer*, Karl Konrad Werner Wedemeyer. Ein Juristen- und Gelehrtenleben in drei Reichen, Diss. Kiel 2009, Frankfurt am Main 2010; *Thomas Hansen*, Martin Wolf (1872–1953) – Ordnung und Klarheit als Rechts- und Lebensprinzip, Diss. Köln 2008, Tübingen 2009; *Julia Schmidt*, Konservative Staatsrechtslehre und Friedenspolitik. Leben und Werk Philipp Zorns, Diss. München 2000; leider verfügte bei weitem nicht jede Biographie über ein Namensverzeichnis, was die Suche erschwerte und nicht so sicher machte, wie der Verfasser der vorliegenden Arbeit dies gerne hätte.

Folgende Biographien enthalten einen Bezug zwischen Spengler und dem Werk eines Juristen: *Petrig*, Emil Erich Hölscher (1880–1935) und Karl Otto Petraschek (1876–1950); *Schmidt*, Otto Koellreutter 1883–1972; *Andreas Koenen*, Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum „Kronjurist des Dritten Reiches“, Darmstadt 1995. Dabei ging es jedes Mal um wenige Seiten umfassende Passagen. Im Fall von Carl Schmitt um nur eine kurze Nennung in einem Vortrag.

<sup>71</sup> Siehe die vier Schriften im Anhang.

<sup>72</sup> Selbstverständlich kannte Radbruch Spengler zumindest in groben Zügen, was anhand einer Rede über Sozialismus und Kultur von 1925 deutlich wird (*Gustav Radbruch*, Sozialismus und Kultur in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), *Gustav Radbruch. Gesamtausgabe* Bd. 4, kulturphilosophische und kulturhistorische Schriften, Heidelberg 2002, S. 164–169, S. 165). Die einzige weitere Spenglernennung in der Gesamtausgabe befindet sich in

um zeigt sich eine gewisse Spenglersympathie nur deshalb, weil die intensive Schmittforschung viele kleine verstreute Puzzleteile über Spengler und Schmitt bereits aufbereitet hat. So konnte nur aufgrund der Rekonstruktionsbemühungen bezüglich der Bibliothek von Carl Schmitt bemerkt werden, dass Schmitts persönliches, mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehenes Exemplar von Spenglers „Preußentum und Sozialismus“ leicht einzusehen ist.

Konsultiert wurden auch weitere publizierte Briefwechsel des Untersuchungszeitraumes, wenn auch ebenfalls ohne großen Erfolg.<sup>73</sup> Spenglers direkte Briefkontakte waren hierbei freilich von größtem Interesse. Neben den von Koktanek herausgegebenen Briefen Spenglers wurde auch der Nachlass des Kulturphilosophen auf Kontakte mit Juristen durchgesehen. Dabei tauchten zwei bisher unpublizierte Briefe Otto Koellreuters und eine interessante Korrespondenz der Nichte Spenglers mit einer Reihe namhafter Rechtshistoriker auf. Anhand dieser Quellen lassen sich die jeweiligen Fragmente der Spenglerrezeption freilich viel genauer rekonstruieren. Um den vertretbaren Arbeitsaufwand aber nicht zu sprengen, wurde darauf verzichtet, in weiteren Archiven nach „der Nadel im Heuhaufen“ zu suchen. Die Hauptquellen bilden daher die von Juristen publizierten Werke, die einen deutlichen Hinweis auf Spengler enthalten. Dem wirklichen Denken der Zeit kommt man daher nur so nahe, wie diese Schriften es ausschnittsweise zulassen.

### 3. Beschränkung des Forschungsgegenstandes

Spengler war ab 1919 derart berühmt, dass auch das Ausland – und insbesondere auch ausländische Rechtsgelehrte – auf ihn aufmerksam wurden. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung soll jedoch nur die Aufnahme von spenglerischem Gedanken innerhalb des deutschen Sprachraums und innerhalb der Zeit von 1918 bis 1945 sein. Ausländische Autoren werden

---

einer Rezension von Hans Fehrs zentraler Schrift „Recht und Wirklichkeit“. An Radbruchs sehr kurzer Zusammenfassung der nach seiner Ansicht gelungenen Kapitel über den Eigentumsbegriff wird zugleich deutlich, dass Radbruch 1928 Spenglers Aussagen übers Recht nicht mehr allzu detailliert präsent waren. (*Gustav Radbruch*, Rez. Fehr, *Recht und Wirklichkeit* in: *JW* 57 (1928), S. 785).

<sup>73</sup> Der reine Briefwechsel unter Juristen ist ohnehin eine Ausnahme. Man muss sich daher häufig damit begnügen, wenn wenigstens ein Jurist mitkommuniziert: So etwa *Inken Rühle/Reinhold Mayer* (Hrsg.), Franz Rosenzweig, Die „Gritli“-Briefe. Briefe an Margrit Rosenstock-Huessy, Tübingen 2002. (Mit einigen Hinweisen, auf den Spengler-text des Juristen Eugen Rosenstock-Huessy); ohne Hinweise auf Spengler: *Dorothee Mußnug* (Hrsg.), Ernst Levy und Wolfgang Kunkel. Briefwechsel 1922–1968, Heidelberg 2005; *Villinger/Jaser* (Hrsg.), Briefwechsel, Gretha Jünger – Carl Schmitt, Berlin 2007.

nur in den seltenen Fällen herangezogen, in denen sie von inländischen Autoren in Bezug auf eine Spenglerrezeption wahrgenommen wurden.

Dennoch sollen hier kurz vier Schlaglichter auf Amerika, Argentinien, Italien und Frankreich geworfen werden, um eine Vorstellung von der dortigen Spenglerrezeption zu geben. Von dem berühmten amerikanischen Juristen Oliver Wendel Holmes, der Spengler im Original las, ist ein Ausspruch überliefert, der für Trigg stellvertretend für die gesamte amerikanische Spenglerwahrnehmung stand: Der Untergang des Abendlandes sei „an interesting humbug of a book“.<sup>74</sup> William Seagle hat die Diskussion über den orientalischen Einfluss auf das römische Recht und Spenglers Beitrag hierzu kurz in seinem Werk „The Quest for Law“<sup>75</sup> angesprochen.

In Argentinien fand sich der vielleicht größte Spenglerfan unter den Juristen: Ernesto Quesada.<sup>76</sup> Er hielt eine Reihe von Vorlesungen über Spengler, die er auch publizierte.<sup>77</sup> Seine nur auf Spanisch erschienenen

---

<sup>74</sup> Trigg, *The impact of a pessimist*, S. 163; Holmes arbeitete sich mit einem Wörterbuch 1924 durch den ersten Band des Untergangs, wie er an seinen Freund Felix Frankfurter schrieb. Sein Urteil lautet hier „It will repay me by the stimulus it gave – and none the less that I happy disbelief half of what he said.“ (Siehe *Christine L. Compston/Robert M. Mennel*, Holmes and Frankfurter. Their Correspondence, 1912–1934, Hanover and London 1996, S. 175). Ähnlich fällt das Urteil von Holmes in einem späteren Brief aus: „When I finished Spengler I felt repaid by his suggestiveness, but I concluded that if he had made a philosophy for Germany, as he aspired to, he had not made one for me.“ (S. 176). Nach dieser deutlichen Ablehnung muss wohl nicht mehr weiter nach einem Spenglereinfluss bei Holmes gesucht werden, zumal nicht sicher ist, ob er den rechtshistorisch interessanten zweiten Band überhaupt jemals las.

<sup>75</sup> *William Seagal*, *The Quest for Law*, New York 1941, S. 391 Fn. 12.

<sup>76</sup> Zwischen Quesada und Spengler entwickelte sich sogar eine enge Freundschaft: Vgl. einen Tagebucheintrag von Spenglers Schwester Hildegard Kornhardt anlässlich des Todes von Quesada am 7.2.1934: „Mit Quesada verband ihn echte Freundschaft“ (zitiert nach *Koktanek*, Spengler, S. 457 (KTB 9,64)). Vgl. auch den intensiven Austausch von Briefen, der jetzt von Günter Vollmer mit einer Edition der Briefe gewürdigt wurde: *Günter Vollmer* (Hrsg.), *Oswald Spenglers Briefwechsel mit Ernesto Quesada und Leonore Deiters: 163 Briefe, Postkarten oder Telegramme aus dem Nachlass Quesadas des Iberoamerikanischen Instituts, Berlin 1994; von ihrer Freundschaft zeugte auch der Plan, 1929 zusammen Geburtstag zu feiern (Spengler hatte am 19.5. Geburtstag, Quesada am 1.6. (siehe *Spengler*, Briefe S. 591). Bezeichnend ist auch, dass das einzige erhaltene Foto, auf dem Spengler lachend zu sehen ist, im Garten der Quesadas in Spiez aufgenommen wurde (siehe *Günter Vollmer*, Spengler, Quesada, Leonore und ich: Wie das Iberoamerikanische Institut wirklich entstanden ist. in: Wolf (Hrsg.), *Die Berliner und Brandenburger Lateinamerikaforschung in Geschichte und Gegenwart*, Berlin 2001, S. 45).*

<sup>77</sup> Die allgemeine Spenglervorlesung: *Ernesto Quesada*, *La sociologia relativista Spengleriana*. Curso dado en la Universidad de Buenos Aires y La Plata en el año academico 1921, Buenos Aires 1921, und die Juristischen Vorlesungen: *ders.*, *La evolucion sociologica del derecho segun la doctrina Spengleriana*, Cordoba 1923; *ders.*, *La*